

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	106 (1961)
Heft:	28-29
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. Juli 1961, Nummer 13
Autor:	Wynistorf, Arthur / Jenny, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG NUMMER 13 14. JULI 1961

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER ORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Samstag, den 17. Juni 1961, 14.30–16.55 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident

Geschäfte: Sie wickeln sich gemäss der in Nr. 11 des PB vom 9. Juni 1961 veröffentlichten Traktandenliste ab.

Begrüssung

Von den in der weiten Welt bestehenden Gegensätzen und den innerhalb der Lehrerschaft sich abspielenden Ausmarchungen ausgehend, ermahnt der Präsident die Anwesenden, Sonderinteressen einzelner Gruppen zurückzustellen. Es muss wieder zur Selbstverständlichkeit werden, dass der kantonale Lehrerverein die Gesamtheit der Lehrerschaft nach aussen vertreten kann. Meinungsverschiedenheiten in den eigenen Reihen sollen nicht vor den Augen der Behörden und der weiteren Öffentlichkeit ausgetragen werden. – Der präsidiale Aufruf zur Einheit der zürcherischen Lehrerschaft wird mit Beifall verdankt.

Für allfällige Abstimmungen werden als Stimmenzähler vorgeschlagen und gewählt: Werner Buchmann und Karl Wernhard.

1. Das Protokoll

der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1960 ist im PB Nr. 12/1960 veröffentlicht worden. Es wird unter Verdankung abgenommen.

2. Der Namensaufruf

ergibt die Anwesenheit von sechs Mitgliedern des Kantonalvorstandes, eines Rechnungsrevisors und von 90 Delegierten.

3. Mitteilungen

3.1. Der Kantonsrat hat am 10. April eine Vorlage des Regierungsrates über die Erhöhung der *Teuerungszulagen an Rentner* ohne Diskussion genehmigt. Damit ist einer langjährigen Forderung der Personalverbände wenigstens in bescheidenem Umfang Rechnung getragen worden.

3.2. Im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung mussten die *Statuten der BVK* revidiert werden. Die entsprechende Vorlage des Regierungsrates ist am 10. April vom Kantonsrat genehmigt worden. (Näheres darüber siehe Protokoll der Präsidentenkonferenz, PB Nr. 12/61, S. 45.)

3.3. Die 5. Revision der AHV dürfte am 1. Juli in Kraft treten. Sie verbessert dem zürcherischen Volkschullehrer die einfache Altersrente auf Fr. 2400.–, die Ehepaarsaltersrente auf Fr. 3840.–. Die Verbesserungen kommen uns ungeschmälert zugute; die seinerzeit ge-

forderte und auch gewährte Unabhängigkeit von der AHV wirkt sich nun günstig aus.

3.4. Die *Reorganisation der Oberstufe* ist auf den 1. Mai 1961 in Kraft getreten und von einer grösseren Zahl von Gemeinden mit mehr als der Hälfte aller Lehrstellen durchgeführt worden. Den neuen Schultypen muss eine gewisse Anlaufzeit zugebilligt werden, und mit der Beurteilung der neuen Ordnung sollte man vorderhand zurückhalten.

3.5. Die *Festsetzung der Besoldung der Real- und Oberschullehrer* ist von den Behörden erst spät angegangen worden. Eine erste Stellungnahme war allerdings schon 1954 durch die «erziehungsräliche Kommission zum Studium der Reorganisation der Oberstufe» erfolgt. Sie erhob die Forderung auf gleiche Besoldung für die Lehrer aller drei Abteilungen der Oberstufe. Bis gegen Ende 1960 haben sich aber weder die Erziehungsbahnen noch der Regierungsrat offiziell damit befasst. Es zeigte sich, dass die Forderung der neuen Lehrergruppen auf eine Erhöhung ihrer Besoldungen auf den gegenwärtigen Stand der Sekundarlehrerbezüge von massgebender Seite unterstützt wurde. Es wäre von gewerkschaftlicher Seite her undenkbar gewesen, sich dagegen einzustellen, besonders auch im Hinblick darauf, dass die Versuchsklassenlehrer diese Besoldungshöhe praktisch schon erreicht hatten. Anderseits hält es der Kantonalvorstand nach wie vor für gegeben, der Forderung der Sekundarlehrer auf eine Besserstellung in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass eine Differenzierung nach vorn angestrebt wird, auch wenn sie nicht im gleichen Moment erreicht werden konnte. – Die Vorlage des Regierungsrates ist von der kantonsrälichen Kommission einstimmig gutgeheissen worden.

3.6. Die *Reorganisationsbestrebungen im Schweizerischen Lehrerverein* sind bis zum heutigen Tage so weit gediehen, dass die von der letztjährigen Delegiertenversammlung in Basel zu deren Studium eingesetzte Kommission ihren Bericht und Antrag an den Zentralvorstand eingereicht hat. Sie beantragt eine Statutrevision in dem Sinne, dass ein hauptamtlicher Sekretär eingestellt werden kann. Ein Präsident und zwei Vizepräsidenten sollen das Büro der DV bilden; das Amt des Zentralpräsidenten bestünde weiter. – Der Kantonalvorstand hat in Aussicht genommen, die Delegierten der Sektion Zürich des SLV zu einer Behandlung dieses Geschäftes zusammenzurufen.

Von der Seite der Delegierten werden keine Mitteilungen gemacht.

4. Der Jahresbericht 1960

ist in den Nummern 4 bis 10/1961 des PB veröffentlicht worden. Er legt Zeugnis von der Fülle der Arbeit aller Vereinsorgane ab. Er wird ohne Diskussion genehmigt.

5. Die Jahresrechnung 1960

ist im PB Nr. 6/1961 erschienen. Sie wird von den Delegierten stillschweigend genehmigt und dem Quästor verdankt.

6. Der Voranschlag für das Jahr 1961

ist in Nr. 9/10 des PB publiziert worden. Die Versammlung heisst sie ohne Diskussion gut und belässt den Jahresbeitrag pro 1962 auf der bisherigen Höhe von Fr. 16.–.

7. Wahlvorschläge des ZKLV zuhanden der DV des SLV

7.1. Für den auf Grund des Rotationsparagraphen ausscheidenden *Adolf Suter* ist ein neues *Mitglied in den Zentralvorstand* zu wählen. Der KV hat die Suche nach einem Nachfolger auch auf die ansehnliche Liste von Mittelschullehrern, die Mitglieder des SLV sind, ausgedehnt und ist glücklich, in der Person von Prof. Dr. M. Altwegg, Rektor der Kantonschule Zürcher Oberland, einen bestausgewiesenen Kandidaten präsentieren zu können. – Die Delegierten unterstützen diesen Vorschlag einstimmig.

7.2. Das letztes Jahr in die *Jugendschriftenkommission* gewählte Mitglied ist aus dem Schuldienst ausgetreten. Die Delegierten schliessen sich für dessen Nachfolge dem Wahlvorschlag des KV an; er lautet auf *Emil Brennwald*, Zürich, der bereits ad interim amtet.

8. Ersatzwahlen

8.1. Als neue *Delegierte des ZKLV in den SLV* werden gewählt: *Hermann Kuhn*, Mettmenstetten (an Stelle von Max Siegrist, Affoltern), und *Arthur Wynistorf*, Turbenthal (als Ersatz für Dr. Paul Frey, Zürich).

8.2. Als neuer *Delegierter im Kantonalschweizerischen Verband für Festbesoldete* beliebt der vom KV vorgeschlagene *Werner Knuchel*, Zürich-Uto.

8.3. Als Vertreter des ZKLV im *Leitenden Ausschuss des Pestalozzianums* wird *Walter Seyfert*, Pfäffikon, gewählt.

9. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

Der Präsident wirft einleitend einen Blick auf die Lohnbewegungen in der Privatwirtschaft. Rationalisierung und Automatisierung haben Aufwärtsbewegungen auf der Lohnseite mit sich gebracht, von denen die Lehrerschaft wenig zu spüren bekommt. Mit Mühe lassen sich ihre Löhne der fortschreitenden Teuerung anpassen. In dieser Sicht kann der bestehende scharfe Lehrermangel nicht länger als unerklärliches Phänomen erscheinen. Seine Behebung ist nur möglich, wenn der Lehrerberuf wieder attraktiver gestaltet wird.

Die im Jahre 1949 durch Volksabstimmung beschlossene Limitierung der Gemeindezulagen auf einen Drittel der Grundbesoldung wirkt sich heute als Fessel aus, und der ZKLV hat schon wiederholt bei der Erziehungsdirektion Vorstösse dagegen unternommen. Eine Delegation des KV und des LVZ hatte am 9. Juni 1961 Gelegenheit, unsere Sorgen dem Herrn Erziehungsdirektor vorzutragen. Dieser hält eine Lockerung, nicht aber die Beseitigung der Limite für möglich; die Aenderung würde eine Volksabstimmung bedingen. Als weitere Möglichkeiten zeigen sich eine Erhöhung des Grundgehaltes und die Kombination beider Massnahmen.

Karl Gehring, Präsident des stadtzürcherischen Lehrervereins, beleuchtet die besondere Situation seiner Kollegen. Die Ausrichtung einer *städtischen Gesamtbesoldung* bringt es u. U. mit sich, dass die Verbesserungen am kantonalen Grundgehalt in die Stadtkasse abfließen,

statt dass sie den Lehrern unmittelbar zugute kämen. Werden aber die städtischen Löhne gehoben, so stossen die Lehrer als einzige Beamtenkategorie mitunter an der *kantonalen Limite* an. Dies ist auch im Herbst 1960 wieder geschehen. Seit Oktober letzten Jahres kann den Lehrern nicht der volle ihnen zugebilligte Lohn ausbezahlt werden. Die Limitierung mag auf Grund der Verhältnisse bei Kriegsende gerechtfertigt und für einen Teil der Kollegenschaft von Vorteil gewesen sein – heute wird sie dem andern Teil zur Fessel. Der Gewerkschaftliche Ausschuss des LVZ kann sich nicht mit einer un wesentlichen Erweiterung der Limite zufriedengeben, er verlangt im Namen seiner Mitglieder deren Beseitigung, ist aber bereit, die Hand zu einem Kompromiss zu bieten, so die Umstände dies verlangen und wenn es der Einheit der Lehrerschaft im Kanton förderlich ist.

Der Präsident unterbreitet der Versammlung einen drei Punkte umfassenden Antrag des Kantonalvorstandes:

«Die Delegiertenversammlung beauftragt den Kantonalvorstand, sich einzusetzen für:

1. eine möglichst weitgehende Lockerung der Limitierung der Gemeindezulage;
2. eine strukturelle Hebung der Lehrerbesoldungen;
3. die Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Amtszeit.

Begründung

Punkt 1: Die Lockerung der Limitierung ist heute möglich, da sich die Verhältnisse geändert haben, indem die grossen Besoldungsunterschiede verschwunden sind, finanzschwache Gemeinden angemessene Zulagen ausrichten, in finanzstarken Gemeinden genügend interne Sicherungen vorhanden sind und die Wohnverhältnisse sich zuungunsten der reichereren Gemeinden verschoben haben. Die Limite verhindert die Gleichstellung mit dem übrigen Gemeindepersonal. Eine Erhöhung der Limite auf 40 % würde für Primarlehrer den Spielraum um Fr. 872.–, für Sekundarlehrer um Fr. 1740.– erhöhen. Der KV sieht aber die Lösung eher in Richtung einer temporären Abschaffung, verbunden mit der Ermächtigung an den Kantonsrat, sie nötigenfalls wieder einzuführen. Die Chancen für eine vollständige Beseitigung werden vom KV gering eingeschätzt.

Zu Punkt 2: Die strukturelle Verbesserung hat sich an die allgemeine Entwicklung in der Privatindustrie anzulehnen. Das Bundespersonal hat seine Löhne innert vier Jahren um 13 % zu steigern vermocht. Unsere letzte Besoldungsrevision brachte den Lehrern 1959 eine Verbesserung um 9 %, den vergleichbaren Personalgruppen durchschnittlich wesentlich mehr.

Zu Punkt 3: Die Ausrichtung weiterer Dienstalterszulagen nach längerer Amtszeit soll einen Ausgleich für die dem Lehrer fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten schaffen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Antrag mit Absicht allgemein gehalten ist. Der Vorstand darf nicht durch bestimmte Beschlüsse gebunden sein, wenn er verhandlungsfähig sein soll. Es muss ihm zugebilligt werden, die jeweiligen günstigen Situation abzuwarten, wenn dies auch einige Geduld erfordert.

In der anschliessenden sehr regen Diskussion zeichnen sich um die Frage der Limitierung der Gemeindezulagen dieselben Fronten ab wie Anno 1949, doch stossen sie lange nicht mehr mit derselben Heftigkeit aufeinander wie damals. Die Lehrer der Stadt und der finanzstarken Landgemeinden reden der Abschaffung oder zum min-

desten einer massiven Ausweitung der Grenzen das Wort, weil sie sich vom freien Wettbewerb eine angemessene Entwicklung ihrer Besoldungen versprechen. Demgegenüber findet die Limite bei der Lehrerschaft der typischen Landgemeinden entschiedene Befürworter. Die «Höchstpreise für Lehrer» haben ihrer Ansicht nach weiterum die Rolle von Richtpreisen gespielt. Ohne dieses Stimulans dürfte der Kampf um die gerechte Entlohnung des Landlehrers wieder zäher werden. – Ein Gegenantrag, dass der Kantonalvorstand zu beauftragen sei, für die gänzliche Abschaffung der Besoldungsgrenzen (unter gewissen Sicherungen) sich einzusetzen, unterliegt zugunsten des flexibleren Antrages des Vorstandes, der in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen wird.

10. Allfälliges

Das Wort wird nicht gewünscht; der Präsident kann um 16.55 Uhr die Versammlung schliessen.

Der Protokollaktuar: Arthur Wynistorf

Der Personal- und Lehrermangel in der Stadt Zürich

Nachdem der Vorstand des ZKLV im Sinne des ihm von der Delegiertenversammlung gegebenen Auftrages der Erziehungsdirektion eine Eingabe zur Besoldungsfrage eingereicht hat (siehe Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung in dieser Nummer), dürfte es unsere Leser interessieren, dass der Lehrerverein der Stadt Zürich zusammen mit den Personalverbänden dem Stadtrat ebenfalls eine Eingabe zukommen liess. Sie schlägt Sofortmassnahmen zur Milderung des Personal- und Lehrermangels vor, die unabhängig von ordentlichen Besoldungserhöhungen in Kraft gesetzt werden sollen.

Wir bringen Ihnen die Eingabe im Wortlaut zur Kenntnis. Ein Anhang orientiert über die Begründung zu Punkt 5, welcher die Volksschullehrer betrifft.

Die Redaktion

VORSCHLÄGE ZU SOFORTMASSNAHMEN

Die unterzeichneten Personalorganisationen haben in einer gemeinsamen Eingabe dem Stadtrat die nachstehenden Vorschläge zur Verhinderung der Rekrutierungsschwierigkeiten und zur Erhaltung des Personalbestandes unterbreitet:

1. Für neueintretendes Personal finden die ersten drei Dienstjahresstufen jeder Besoldungsklasse keine Anwendung mehr. Damit wird die vierte Dienstjahresstufe sämtlicher Besoldungsklassen zum neuen Mindestbetrag.
2. Ueber die weitergehende Anrechnung von Dienstjahresstufen bei Neueintretenden werden unter Vernehmlassung der Personalorganisationen zeitgemäss Richtlinien ausgearbeitet. Dabei sollen Alter, Ausbildung und Erfahrung des Neueintretenden angemessen berücksichtigt werden.
3. Bisherige Bedienstete, die den Höchstbetrag ihrer Besoldungsklasse noch nicht erreicht haben, werden,
 - a) sofern sie nicht bereits den neuen Mindestbetrag ihrer Besoldungsklasse beziehen, in die 5. Dienstjahresstufe eingereiht;
 - b) sofern sie den neuen Mindestbetrag ihrer Besoldungsklasse schon erreicht haben, um zwei Dienstjahresstufen höher eingereiht.

4. Nach Beendigung des 15. Dienstjahres werden die Besoldungen aller Bediensteten automatisch um einen Fünfundzwanzigtel erhöht.
 5. Für die Lehrer der Volksschule werden die Besoldungsverbesserungen gemäss den Abschnitten 1–4 zu gleicher Zeit beschlossen wie für die Arbeiter, Beamten und Angestellten. Sie werden vom Stadtrat ganz oder teilweise in Kraft gesetzt, sobald die kantonale Gesetzgebung dies gestattet.
- Die unterzeichneten Personalorganisationen setzen sich auch ein für die Begehren der städtischen Volksschullehrerschaft zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte, wie sie im Beschluss der Zentralschulpflege vom 25. Mai 1961 niedergelegt sind. Sie betrachten diese als sehr dringlich und fordern deren rasche Verwirklichung.
6. Die Vorschriften, wonach in der Regel die Anstellung in den städtischen Dienst nicht unter dem 24. Altersjahr erfolgen soll, sind aufzuheben. Volljährige Arbeitskräfte, insbesondere auch die Angestellten unter 24 Jahren, werden auf Grund der Anforderungen am Arbeitsplatz und gemäss ihrer Ausbildung und Leistung eingereiht.
 7. Diese Massnahmen werden per 1. Juli 1961 unabhängig von ordentlichen Besoldungserhöhungen in Kraft gesetzt. Sie finden auch sinngemäss und im durchschnittlich prozentualen Ausmass Anwendung auf die festen Besoldungsansätze. Ausserhalb der Besoldungsverordnung festgelegte Besoldungen werden analog geregelt.

In Anbetracht der sehr ernsten Lage im Personalsektor geben die Personalorganisationen der Erwartung Ausdruck, dass es möglich sein werde, diese Vorschläge im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme per 1. Juli 1961 in Kraft zu setzen.

Städtischer Lehrerverein

VPOD, Sektion Zürich

Sektion Lehrer VPOD

Polizeibeamten-Verein der Stadt Zürich

Christl. Gewerkschaft städtischer Arbeiter und Angestellter

Detectiv-Verein der Stadt Zürich

Christliche Gewerkschaft des Personals der Verkehrsbetriebe

Aus der Begründung zu Punkt 5 der Eingabe: Die Situation der Volksschullehrer

Wir stellen mit Befremden fest, dass die Lehrer der Volksschule der Stadt Zürich immer noch nicht in den vollen Genuss der Besoldungserhöhung gelangt sind, wie sie der Gemeinderat in der Sitzung vom 2. November 1960 rückwirkend auf den 1. Oktober 1960 für das städtische Personal und die Lehrer beschlossen hat, weil sich die kantonale Regierung bis heute nicht entschliessen konnte, die kantonale Höchstgrenze für Lehrerbesoldungen entsprechend zu ändern. Dabei spricht alles dafür, die Lehrer in Besoldungsfragen nicht schlechter zu behandeln als die Arbeiter, Beamten und Angestellten, mit denen sie in denselben Verhältnissen leben.

Die Lehrerlöhne sind heute im Kanton Zürich weitgehend nivelliert, indem über 90 % aller Volksschullehrer das kantonal zulässige Besoldungsmaximum be-

ziehen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die Zentralschulpflege in einer Eingabe an den Stadtrat vom 25. Mai 1961, belegt durch Zahlenmaterial, feststellt, dass sich der Lehrermangel in alarmierender Weise zugespitzt hat und dass die Zugkraft, die die Stadt Zürich früher auf erfahrene Lehrer ausübte, völlig verlorengegangen ist.

Wir ersuchen daher den Stadtrat höflich, mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich umgehend in Verhandlungen zu treten, um als sofortige Massnahme Beschlüsse über eine angemessene Erhöhung des gegenwärtigen Besoldungsmaximums für Volksschullehrer zu erwirken.

Neben dieser sofort zu beschliessenden Uebergangslösung sollten aber auch Massnahmen auf lange Sicht angestrebt werden, um in Zukunft ähnliche unerfreuliche Situationen zu vermeiden. Falls man die gesetzlichen Bestimmungen über die Limitierung der Lehrerbewilligungen nicht als überlebt aufheben will, sollte man sie mindestens flexibler gestalten. Gemeinden, welche wie die Stadt Zürich einen Gesamtlohn ausrichten oder die Lehrerbewilligungen anderweitig in Relation zu denjenigen des Gemeindepersonals festsetzen, sollte es in Zukunft erlaubt sein, dies unbehindert durch kantonale Bestimmungen zu tun. In der Stadt Zürich sind die Lehrerlöhne auch ohne kantonale Vorschriften durch die Relationen zum übrigen Personal den städtischen Verhältnissen angemessen limitiert. Um eine leichtere Anpassung an die rasch ändernden Verhältnisse zu erreichen, wäre zu prüfen, ob nicht eine gesetzliche Ermächtigung an den Regierungsrat zweckmäßig wäre, mit Genehmigung des Kantonsrates in eigener Kompetenz über Beibehaltung, Umfang und Aufhebung der kantonalen Limitierung der Bewilligungen der Volksschullehrer zu beschliessen.

Es ist den Verbänden bekannt, dass die Zentralschulpflege mit Beschluss vom 25. Mai 1961 dem Stadtrat «Massnahmen zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrer der Volksschule» beantragt. Ausser Schritten zur *flexibleren Gestaltung der kantonalen Limite* fordert die Eingabe im wesentlichen eine *Senkung der Pflichtstundenzahl* einzelner Lehrergruppen in Anpassung an die vor kurzem abgeänderte kantonale Verordnung über das Volksschulwesen, die *Entschädigung des* über die Pflichtstundenzahl hinaus erteilten *Entlastungsunterrichtes* und eine angemessene *Gemeindezulage an die Verweser*. Wir halten diese Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für zeitgemäß und empfehlen die rasche Verwirklichung derselben.

Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand der KSL hat sich entschlossen, in Zukunft seine Mitglieder sowie weitere interessierte Kreise periodisch über seine Tätigkeit zu orientieren.

Im Anschluss an die Gründungsversammlung unserer Konferenz vom 10. Dezember 1960 nahm der Vorstand sofort seine Tätigkeit auf, da bereits ein reichbefrachtetes Arbeitsprogramm seiner harrte. Bis heute wurde in 10 Sitzungen eine Reihe wichtiger Geschäfte behandelt und zum Abschluss gebracht.

Die erste und dringendste Arbeit, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Oberstufenreform stand, war die Abfassung einer mehrseitigen Eingabe an die Erziehungsdirektion betreffend die Einreichung der Schüler und Lehrer der Spezial-Oberstufeklassen. In dieser Eingabe wurden die Gründe dargelegt, warum die KSL es als durchaus unumgänglich erachtet, dass die Schüler dieser Klassen, als Sonderklassen der Oberstufe – nach § 71 des Gesetzes über die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 11. September 1899 und im beleuchtenden Berichte des Regierungsrates zu diesem Abänderungsgesetz ausdrücklich betont –, eingereiht werden müssen.

Dieses vom Volke angenommene Abänderungsgesetz gibt den Sonderklassen als Ganzem eine neue Stellung im Schulkörper unseres Kantons. Nach dem bereits erwähnten § 71 hat der Erziehungsrat die näheren Bestimmungen für das Sonderschulwesen zu erlassen. Dies heisst nichts anderes, als dass ein Reglement geschaffen werden muss, das Auskunft zu geben hat über:

- Ausbildung der Lehrer,*
- das gesamte Sonderschulwesen* (die verschiedenen Typen der Sonderschule, die Stundentafeln, die Gliederung der Stufen, das Einweisungsverfahren usw.).

Zur Ausarbeitung eines Reglementsentwurfes hat der Vorstand der KSL eine Kommission aus erfahrenen Vertretern von Stadt und Land gebildet, die ihre Arbeit demnächst aufnehmen wird.

Der städtische Konvent der Sonderklassenlehrer hat bezüglich der Ausbildung der Lehrer schon wertvolle Vorarbeit geleistet.

Ferner sind von allen Gemeinden, die derzeit Sonderklassen führen, bereits vorhandene Reglemente und Einweisungsbestimmungen eingefordert worden, um so den einzelnen Gemeinden bei einer kantonalen Regelung besser gerecht zu werden.

Im weiteren wurden verschiedene Entwürfe der ED für Reglemente durchberaten, so das Stundenplanreglement und das Klassenlagerreglement.

In allerletzter Minute musste noch Stellung genommen werden zu einem vorgesehenen Neudruck der Oberstufenzeugnisse (evtl. Einbau der Noten für Mädchenhandarbeit, Hauswirtschafts- und Kochunterricht in die ordentlichen Zeugnisse). Unser Vorstand möchte allerdings, falls dies zustande kommen sollte, eine Regelung für die Zeugnisse der Sonderklassen in keiner Weise präjudiziert wissen.

Im Sinne des in den Statuten festgelegten Aufgabenkreises unserer Konferenz soll dieses Jahr in Zusammenarbeit mit der SHG ein neuer Fortbildungskurs für Sonderklassenlehrer auf praktischer Grundlage durchgeführt werden. Dabei sollen zuerst die Spezialklassenlehrer zum Zuge kommen.

Der Aktuar: *G. Jenny*